

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) und
Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

zum Thema:

**Vorrang für Neonazis vor Gericht? Was steckt hinter der polizeilichen
Maßnahme am Amtsgericht Berlin-Tiergarten?**

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie und Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey
(GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25320
vom 24. Februar 2026
über Vorrang für Neonazis vor Gericht? Was steckt hinter der polizeilichen Maßnahme am
Amtsgericht Berlin-Tiergarten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 12. Januar 2026 fand der Gerichtsprozess gegen zwei Antifaschisten statt, die am 18. April 2025 in Berlin-Pankow zunächst einem Aktivisten der Neonazi-Partei „III. Weg“ auflauerten, ihn verprügelten und dann durch diesen erhebliche Messerverletzungen davontrugen. Das Gericht verurteilte die beiden Antifaschisten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Bundestagsabgeordnete Dr. Lena Gumnior der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war zur Urteilsverkündung als Prozessbeobachterin vor Ort. Sie schildert ihre Erfahrung vor Beginn des Gerichtsverfahrens folgendermaßen: „Obwohl bereits weit mehr als die angekündigten 30 Personen, die als Zuschauer zugelassen werden sollten, vor beiden Eingängen standen, versuchte die Polizei für eine Gruppe erkennbarer Neonazis Platz zu schaffen.“

Es ging alles sehr schnell: Die Anwesenden wurden zurückgedrängt, auch ich wurde von der Polizei geschubst, obwohl ich mit einer Armlänge Abstand bereits dabei war, Platz zu schaffen. Letztendlich wurden die Unterstützer des „III. Wegs“ in der Mitte platziert, von wo sie dann in das Gerichtsgebäude gelassen wurden.

Die ganze Zeit über konnte niemand eindeutig sagen, auf welcher Grundlage diese Maßnahme erfolgte. Die Justizbeamten sagten, sie seien erst ab Einlass zuständig und die Polizei verwies auf eine angebliche Anordnung des Richters.“

1. Kann der Senat die Schilderungen der Parlamentarischen Beobachterin bestätigen?
 - a) Falls ja, bitte ausführen, welche Informationen dem Senat zur Einlasssituation vorliegen.
 - b) Falls nein, warum nicht? Bitte ausführen.

Zu 1.:

Am 12. Januar 2026 fand der vierte Verhandlungstag des betreffenden Verfahrens statt. Von Seiten des Amtsgerichts Tiergarten gab es gegenüber der Polizei Berlin für das Verfahren ein allgemeines Amtshilfeersuchen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vor dem Gerichtsgebäude und innerhalb des Gerichtsgebäudes zur Unterstützung von Maßnahmen des Zentralen Dienstes Sicherheit (ZDS) des Amtsgerichts Tiergarten im Rahmen einer Sicherheitsverfügung des Vorsitzenden der betreffenden Abteilung des Amtsgerichts.

Zwischen dem ZDS und der Polizei Berlin erfolgte daher und aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der vorhergehenden Verhandlungstagen im Vorfeld eine klare Abstimmung zur Herstellung der Öffentlichkeit der Verhandlung, insbesondere dahingehend, dass keine Bevorzugung bestimmter Teile des Publikums erfolgt. Die Maßnahmen des ZDS wurden entsprechend der Regelung der Ordnung über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen am Justizstandort Moabit (Kontrollordnung) vorgenommen.

Die Polizei Berlin hat der Sicherheitsverfügung des Gerichts entsprochen und bereits vor Einlass auf eine weitestgehende Trennung der widerstreitenden Gruppierungen hingewirkt. Dies entsprach der Lageeinschätzung der Polizei Berlin, nach der ein Zusammentreffen beider Gruppen als wahrscheinlich erachtet wurde, und wurde vorab zwischen der Polizeiführung des raumverantwortlichen Regionalabschnitts 27/28 und dem zentralen Sicherheitsdienst des Amtsgerichts Tiergarten abgestimmt. Um ein Aufeinandertreffen von Personen, welche der linken und rechten Szene zuzuordnen waren, vor dem Gerichtsgebäude zu verhindern sowie einen störungsfreien Zugang zum Einlass zu gewährleisten, wurde eine Absperrgitterlinie zwischen den zwei vorgesehenen Eingängen im Bereich des Portals B 129 eingerichtet sowie die Personen, die der rechten Szene zuzuordnen waren, bis zum Betreten des Gerichtsgebäudes durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin begleitet.

Bereits vor Einlassbeginn wurde durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin festgestellt, dass sich vor beiden Eingängen am Portal B 129 Personen aufhielten, die augenscheinlich der linken Szene zugehörig schienen. Aus dieser auf beiden Seiten der Absperrgitter vor dem Gerichtsgebäude befindlichen Personengruppe heraus kam es zu Unmutsbekundungen gegenüber einer augenscheinlich der rechten Szene zugehörigen Personengruppe, die sich auf dem Weg zum zweiten Eingang befand. Um einen Zugang auch für die polizeilich begleiteten oben genannten Personen der rechten Szene zu den Eingängen des Gerichtsgebäudes am Portal B 129 zu ermöglichen, wurden die Personen der linken Szene vor dem einen der zwei Eingänge durch Polizeieinsatzkräfte aufgefordert, den Zugang zum Eingang des Gerichtsgebäudes zu ermöglichen. Nachdem den mehrfachen Ansprachen durch die Polizei Berlin, den zweiten Eingang zugänglich zu machen, nicht nachgekommen wurde, kam es zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form von Schieben und Drücken. Der andere Eingang hätte jederzeit genutzt werden können.

2. Wer trug bei dem o.g. Gerichtsprozess am 12. Januar 2026 die Einsatz- und Entscheidungsverantwortung für die polizeilichen Maßnahmen im Umfeld des Gerichtsgebäudes in Berlin-Pankow?

Zu 2.:

Die Führungsverantwortung für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem o. g. Prozess wurde innerhalb der Polizeidirektion 2 (West) der Dienstgruppenleitung einer Präsenzdienstgruppe des Regionalabschnitts 27/28 übertragen.

3. Welche Behörde bzw. welche Funktionsträger*innen waren für die Organisation des Zuschauendeneinlasses zuständig (bitte getrennt nach Polizei, Justizwachtmeisterei und Gericht darstellen)?

Zu 3.:

Für die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit innerhalb des Gerichtsgebäudes ist der ZDS des Amtsgerichts Tiergarten zuständig. Mit der Einsatzleitung am 12. Januar 2026 für das betreffende Verfahren waren zwei der Mitarbeitenden des ZDS betraut. Bezüglich der Führungsverantwortung für die Maßnahmen der Polizei Berlin im Außenbereich des Gerichtes wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen.

4. Welche konkreten Einlassvorgaben gab es für die Zuschauenden dieses Gerichtsprozesses?
 - a) Wer hat diese angeordnet?
 - b) Weshalb wurden diese angeordnet?
 - c) Auf welcher Grundlage wurden diese angeordnet?

Zu 4 a, b und c.:

Die Sicherheit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit wurden nach Mitteilung des Amtsgerichts Tiergarten am 12. Januar 2026 für das betreffende Verfahren dergestalt gewährleistet, dass der Zugang zu dem Verfahren über zwei Eingänge des Portals B 129 in der Wilsnacker Straße eröffnet wurde. Die Maßnahmen richteten sich nach einer vom Vorsitzenden Richter erlassenen Sicherheitsverfügung. Die angeordneten Maßnahmen beruhten auf § 176 GVG. Aufgrund der in der Sicherheitsverfügung festgelegten Beschränkung der Personenzahl für die Öffentlichkeit konnten lediglich 30 Besucherinnen und Besucher in den Sitzungssaal eingelassen werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.

5. Gab es eine konkrete Anordnung des zuständigen Richters, die die Polizei zum geschilderten Vorgehen beim Einlass veranlasst hat?
 - a) Wenn ja, wie lautete diese Anordnung im Wortlaut?
 - b) Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage berief sich die Polizei?

Zu 5.:

Eine über das Amtshilfeersuchen hinausgehende konkrete Anordnung des Vorsitzenden Richters der Abteilung an die Polizei Berlin gab es nicht. Die Maßnahmen der Polizei Berlin wurden auf Grundlage des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin und des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin durchgeführt.

6. In welcher Weise sind Zuständigkeitsgrenzen zwischen Polizei und Justiz beim Zuschauendeneinlass rechtlich definiert, und wie werden diese in der Praxis sichergestellt?

Zu 6.:

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten setzt mit dem Beginn des der Gerichtsverwaltung zustehenden Hausrechts ein. Mit dessen Ausübung obliegt der Justiz die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich und wird insbesondere im Rahmen von Einlasskontrollen und Ordnungsmaßnahmen ausgeübt. Eine gesetzliche Ausprägung hat das Hausrecht in den §§ 26 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin erfahren. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit der Polizei für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sofern eine entsprechende Lage dies erfordert. Vor dem Grundstück des Campus des Kriminalgerichts Moabit auf öffentlichem Straßenland ist die Polizei Berlin in eigener Zuständigkeit tätig.

7. Welche Lageeinschätzung lag der Polizei Berlin im Vorfeld des Prozesstages vor? Insbesondere mit Blick auf:
 - a) das Erscheinen von Anhänger*innen der Neonazi-Partei „III. Weg“?
 - b) Mögliche Konflikte zwischen unterschiedlichen Zuschauendengruppen?
8. Wurden im Vorfeld rechtsextreme Teilnehmende als solche erkannt oder prognostiziert?
 - a) Wenn ja, welche Schutz- und Deeskalationskonzepte wurden vorgesehen?
 - b) Auf welche Gruppierungen waren diese Schutz- und Deeskalationskonzepte ausgerichtet?

Zu 7. und 8.:

In der Lagebewertung der Polizei Berlin wurden die Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prozesstag am 8. Dezember 2025 berücksichtigt. Demnach war mit dem erneuten Erscheinen von Unterstützenden beider Lager zu rechnen. Es wurde prognostiziert, dass bei einem direkten Aufeinandertreffen der Personengruppen mit lautstarken Unmutsbekundungen bis hin zu Auseinandersetzungen und körperlichen Übergriffen der unterschiedlichen Unterstützerguppen zu rechnen ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen.

9. Welche Vorbereitungen wurden getroffen, um die Sicherheit von Prozessbeobachter*innen, zivilgesellschaftlich Engagierten und Pressevertreter*innen zu gewährleisten?

Zu 9.:

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung für die Öffentlichkeit wurden im Gerichtsgebäude entsprechend der Sicherheitsverfügung des Vorsitzenden der Abteilung in gebotenem Umfang Mitarbeitende des ZDS mit Kontroll- und Sicherheitsaufgaben betraut. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen.

10. Warum wurde der Einlass der Gruppe der Anhänger*innen der Neonazi-Partei „III. Weg“ für das Gerichtsverfahren priorisiert?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Priorisierung?
 - b) Falls der Senat keine Priorisierung erkennt, wie begründet sich die polizeiliche Maßnahme?

Zu 10.:

Beim Einlass in das Gerichtsgebäude und in den Verhandlungssaal zu dem betreffenden Verfahren erfolgte weder durch die Mitarbeitenden des ZDS noch durch die Polizei Berlin eine Priorisierung einzelner Personen oder Gruppen. Der Einlass wurde diskriminierungsfrei gewährt. Innerhalb des Sitzungssaals wurden die anwesenden Gruppen aus Sicherheitsgründen räumlich voneinander getrennt. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen.

11. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass erkennbaren Neonazis gezielt Platz im Zuschauendenbereich eingeräumt wurde, während andere Anwesende zurückgedrängt wurden?
- a) Schätzt der Senat das Vorgehen der Polizei in diesem Fall als verhältnismäßig ein?

Zu 11.:

Dies ist unzutreffend. Der Einlass in den Saal erfolgte nach der Reihenfolge des Erscheinens an den Eingängen. Die polizeilichen Maßnahmen richteten sich nach den vorliegenden Informationen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 1., 4., 5. und 10. verwiesen.

12. Hält der Senat dieses Vorgehen für vereinbar mit dem staatlichen Neutralitätsgebot und dem Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz?

Zu 12.:

Ja.

13. Wurden im Nachgang interne Prüfungen oder Auswertungen des Polizeieinsatzes vorgenommen?
- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 13.:

Polizeieinsätze werden grundsätzlich nachbereitet. Im Ergebnis der Nachbereitung dienen die getroffenen polizeilichen Maßnahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und erfolgten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

14. Wie stellt der Senat sicher, dass antifaschistisches Engagement und demokratische Prozessbeobachtung nicht durch staatliche Maßnahmen behindert oder delegitimiert werden?

Zu 14.:

Das Neutralitätsgebot ist ein zentraler Grundsatz polizeilichen Handelns und diskriminierungsfreier Aufgabenerfüllung. Im Hinblick darauf müssen alle zu treffenden Maßnahmen an konkrete Gefahrenlagen oder Straftaten anknüpfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

15. Welche Leitlinien bestehen innerhalb der Polizei Berlin zum Umgang mit rechtsextremen Akteur*innen im Kontext von Gerichtsverfahren?

Zu 15.:

Innerhalb der Polizei Berlin existieren keine gesonderten Leitlinien im Sinne der Fragestellung.

16. Sieht der Senat vor dem Hintergrund dieses Vorfalls Fortbildungs- oder Handlungsbedarf bei Polizei und Justizpersonal, insbesondere zu:
- a) Rechtsextremismus,
 - b) Machtasymmetrien zwischen extrem rechten Gruppen und Zivilgesellschaft,
 - c) Schutz von Abgeordneten und Prozessbeobachter*innen?
 - d) Falls nein, bitte begründen.

Zu 16.:

Die Mitarbeitenden des ZDS werden im erforderlichen Umfang fachlich geschult. Darüber hinaus stehen sämtlichen Angehörigen des Amtsgerichts Tiergarten Fortbildungsangebote für alle laufbahnrelevanten Bereiche zur Verfügung. Für die Berliner Justiz werden beispielsweise regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu praxisrelevanten Themen wie „Konfliktmanagement“, „Die konfliktträchtige Hauptverhandlung“, „Umgang mit schwierigem Publikum“ sowie Schulungen zur Eigensicherung organisiert. Diese Angebote dienen insbesondere der Vorbereitung auf herausfordernde Situationen im gerichtlichen Verhandlungsbetrieb. Zudem bietet die Justizakademie Berlin-Brandenburg einschlägige Fortbildungen an, darunter „Berufspraktisches Seminar zur Einlasskontrolle“, „Wahrnehmung und Deeskalation von aggressivem Verhalten“ sowie „Deeskalation aggressiver Situationen im Justizalltag“. Die Polizei Berlin verfügt ebenfalls über ein breites Spektrum interner und externer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Rechtsextremismus, welches seitens der Mitarbeitenden in hohem Maß genutzt wird. Der Senat betrachtet die Fortbildungsangebote als ausreichend. Unabhängig von einzelnen Ereignissen wird jedoch kontinuierlich geprüft, ob bestehende Fortbildungsangebote ggf. angepasst oder erweitert werden müssen.

Berlin, den 16. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport